

## **Anlage 4 Anhang 1 – Prozessbeschreibung Geregelt Praxisübergabe**

### **Ziel**

Die Praxisübernahme im Sinne des HZV-Vertrages soll die Fortführung der Praxis eines ausscheidenden HAUSARZTES durch einen anderen HAUSARZT mit einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV sichern.

### **§ 1**

#### **Prozessschritte**

- (1) Bis zum 10. des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme müssen sowohl die Meldung über die Praxisübernahme, die Kündigung der HZV-Teilnahme des ausscheidenden HAUSARZTES als auch die Teilnahmeerklärung HAUSARZT des Praxisnachfolgers der vom Hausärzterverband beauftragtem HÄVG vorliegen (Beispiel: bei einer Praxisübernahme zum 01.10.2026 müssen die Unterlagen spätestens am 10.07.2026 vorliegen).
- (2) Die vom Hausärzterverband beauftragte HÄVG informiert die GWQ oder die von GWQ benannte Stelle bis zum 15. des 1. Monats im Quartal über alle bekannten Praxisübernahmen zum Beginn des auf das laufende Quartal folgenden Quartals (Beispiel: bis spätestens 15.04.2026 wird über Praxisübernahmen zum 01.07.2026 informiert). Sofern der 15. des 1. Monats im Quartal auf einen Feiertag oder ein Wochenende fällt, erfolgt die Übermittlung der Information am nächstfolgenden Wochentag. Die Information erfolgt automatisiert, z.B. per E-Mail an einen abgestimmten Verteiler bei der GWQ. Das Übermittlungsverfahren wird bilateral zwischen HÄVG und GWQ abgestimmt. Erforderliche Daten sind Name und Vorname, LANR und HÄVG-ID der beiden Ärzte, Datum der Praxisübernahme, betroffene Krankenkassen und Anzahl der zu überführende Teilnehmer.
- (3) Die HZV-Teilnahme des Praxisnachfolgers wird nach Eingang seiner Teilnahmeerklärung HAUSARZT bei der HÄVG bestätigt. Falls der Praxisnachfolger zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bestätigung der HZV-Teilnahme unter Vorbehalt. Für die Nacherfüllung einzelner Teilnahmevoraussetzungen gelten folgende Übergangsfristen:
  - DMP: Nachweis DMP-Zulassung spätestens zum 4. Monat nach Praxisübernahme
  - Der Praxisnachfolger muss mit Beginn der erfolgreichen Praxisübernahme (Bsp.

Praxisübernahme zum 01.10.2026) über eine Vertragsarztzulassung verfügen.

- (4) Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG erstellt das Arztverzeichnis, in welchem der Praxisnachfolger als HAUSARZT enthalten ist, und sendet dieses entsprechend Punkt 1.2 der Anlage 4 des HZV-Vertrages an die betroffenen Krankenkassen oder die von ihnen beauftragte Stelle.
- (5) Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG erstellt Pseudo-Teilnahme-Erklärungen mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese bis spätestens zu den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Zeitpunkten an die betroffenen Krankenkassen oder die von ihnen beauftragte Stelle. Die Vertragspartner stimmen überein, dass zwischen HÄVG und der GWQ von den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen bilateral abweichende Fristen vereinbart werden können.
- (6) Die betroffenen Krankenkassen informieren die HZV-Versicherten schnellstmöglich schriftlich. Sie weisen darauf hin, dass die HZV-Versicherten der Bindung an den Praxisnachfolger als HAUSARZT zwei Wochen ab Zugang des Schreibens schriftlich gegenüber der Krankenkasse widersprechen können. Die Krankenkasse stellt sicher, dass sie die von der Praxisübernahme betroffenen Versicherten rechtzeitig informiert, so dass die zweiwöchige Widerrufsfrist spätestens bei Erstellung des Versichertenverzeichnisses durch die HÄVG (vgl. § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages) beendet ist.
- (7) Sollte der HZV-Versicherte von seinem Widerrufsrecht fristgemäß Gebrauch machen, teilt die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle die Ablehnung der Pseudo-Teilnahme-Erklärung der vom Hausärzteverband beauftragten HÄVG im Rahmen des Versichertenverzeichnisses mit. Ein verspäteter Widerruf wird im darauffolgenden Versichertenverzeichnis als Beendigung der HZV-Teilnahme mit Wirkung zum Folgequartal durch die GWQ an die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG mitgeteilt.
- (8) Sollte in der Zwischenzeit ein HZV-Versicherter aktiv einen anderen HAUSARZT wählen (Einschreibung mit Arztwechsel), wird der Versand einer Pseudo-Teilnahme-Erklärung durch die HÄVG unterdrückt.
- (9) Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle führt das HZV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des HZV-Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES und übermittelt dies im Rahmen des Teilnehmerverzeichnisses an die

vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG zu den in § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen.

- (10) Erfüllt der Praxisnachfolger im Rahmen der Nacherfüllungsfristen die Teilnahmevoraussetzungen nicht, so wird seine HZV-Vertragsteilnahme und damit auch die der HZV-Versicherten zum Zeitpunkt des Endes der Nacherfüllungsfrist beendet.
- (11) Die HÄVG prüft nach Eingang der Abrechnungsdaten gemäß § 6 Abs.1 zur Anlage 3 das erste bis einschließlich dritte Quartal nach Eintritt der Praxisübergabe, ob Leistungen für den Versicherten durch den HAUSARZT abgerechnet wurden. Die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG meldet die Versicherten, welche den Praxisübernehmer binnen der Frist nicht in Anspruch genommen haben, mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese bis spätestens zu den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Zeitpunkten an die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle im Rahmen des VVZ-Prozesses.
- (12) Sollten innerhalb von drei Quartalen nach der Praxisübergabe keine HZV-Leistungen bei dem gewählten HAUSARZT vom HZV-Versicherten in Anspruch genommen worden sein, erfolgt die Beendigung der Versichertenteilnahme durch den jeweiligen Einschreibedienstleister zum Ende des vierten Quartals nach der Praxisübergabe.
- (13) Die Krankenkassen teilen die Beendigung der vom Hausärzteverband beauftragten HÄVG im Rahmen der Übermittlung des kommenden Versichertenverzeichnisses mit einem abzustimmenden Endgrund mit.

**Beispiel Praxisübergabe zum 01.10.2026:**

Meldung der Praxisübergabe durch Arzt an HÄVG:	10.07.2026
Meldung der Praxisübergabe durch HÄVG an GWQ:	15.07.2026
Versand Pseudo-TEs von HÄVG an GWQ:	17.07.2026
HZV-Versichertenverzeichnis durch GWQ an HÄVG:	01.09.2026